

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1972

Ausgegeben am 14. März 1972

26. Stück

76. Bundesgesetz: Hochschul-Taxengesetz 1972

77. Bundesgesetz: Kunsthochschul-Dienstordnung

76. Bundesgesetz vom 15. Feber 1972 über die an wissenschaftlichen Hochschulen, Kunsthochschulen und der Akademie der bildenden Künste in Wien zu entrichtenden Taxen (Hochschul-Taxengesetz 1972)

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. Abschnitt

HOCHSCHULTAXEN

Arten der Hochschultaxen

§ 1. (1) An den wissenschaftlichen Hochschulen entfällt die Einhebung folgender Hochschultaxen:

- a) Aufwandsbeitrag;
- b) Kollegiengeld;
- c) Prüfungstaxen einschließlich Taxen für Wiederholungsprüfungen;
- d) Taxen für die Verleihung akademischer Grade;
- e) Taxen für die Benützung von Laboratorien, Instituten, Kliniken, Seminaren, Proseminaren und Bibliotheken;
- f) Taxen für die Ausstellung von Zeugnissen und Bestätigungen sowie für die Überlassung von Drucksorten;
- g) Taxen für die Aufnahme als ordentlicher Hörer (Matrikeltaxen) und Inskriptionstaxen für außerordentliche Hörer und Gasthörer.

(2) An den wissenschaftlichen Hochschulen, an den Kunsthochschulen sowie an der Akademie der bildenden Künste in Wien (im folgenden kurz als „Hochschulen“ bezeichnet) sind nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes folgende Taxen, Beiträge und Kostenersätze einzuhoben:

- a) Taxen für die Nostrifizierung ausländischer akademischer Grade (§ 2);
- b) Beiträge für Exkursionen (§ 4);
- c) Unterrichtsgeld und Prüfungsgebühren für Hochschulkurse und Hochschullehrgänge (§ 5);

- d) besondere Beiträge an Universitäts-Turninstituten und Hochschul-Turninstituten (§ 6);
- e) Kostenersatz für die Anfertigung von Kopien aus Druckwerken und anderen Unterlagen (§ 7);
- f) Kostenersatz für die Ausstellung von Duplikaten und Abschriften sowie für die Überlassung von Verzeichnissen von Lehrveranstaltungen und von Studienführern (§ 8);
- g) Kostenersatz für die Beschädigung und Zerstörung von Geräten und Apparaten sowie von Lehr- und Lernmitteln (§ 9);
- h) Studienbeitrag für Ausländer (§ 10).

Taxen für die Nostrifizierung ausländischer akademischer Grade

§ 2. (1) Die Taxe für die Nostrifizierung eines ausländischen akademischen Grades (§ 40 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966) beträgt 400 S.

(2) Die Taxe ist im voraus zu entrichten. Sie verfällt, wenn der Antrag auf Nostrifizierung abgewiesen oder zurückgezogen wird.

Verwendung der Taxen für die Nostrifizierung ausländischer akademischer Grade

§ 3. Von den Eingenommen aus den gemäß § 2 zu entrichtenden Taxen ist ein Viertel für die Geschäftsführung zu verwenden, der Rest fällt an jene Personen, die die Begutachtung durchgeführt haben.

Beiträge für Exkursionen

§ 4. (1) Für die Teilnahme an Exkursionen ist ein Beitrag einzuhoben, der die tatsächlichen Kosten deckt. Er ist vom Vorstand der Hochschuleinrichtung (Studieneinrichtung), welche die Exkursion veranstaltet, festzusetzen. Bei Pflichtexkursionen ist die Beitragsleistung den Beziehern einer Studienbeihilfe auf Antrag unter Bedachtnahme auf ihre Leistungsfähigkeit herabzusetzen.

(2) Die Einhebung von Beiträgen entfällt ganz oder teilweise, insoweit andere Mittel zur Verfügung stehen.

Unterrichtsgeld und Prüfungsgebühren für Hochschulkurse und Hochschullehrgänge

§ 5. (1) Für den Besuch von Hochschulkursen und Hochschullehrgängen (§ 18 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, § 38 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 54/1970, und § 14 des Akademie-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 237/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 92/1959) haben die Teilnehmer nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ein Unterrichtsgeld zu entrichten. Es ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten der Durchführung festzusetzen. Ordentlichen Hörern, die eine Studienbeihilfe beziehen, ist auf Antrag für den Besuch von Hochschulkursen und Hochschullehrgängen eine Ermäßigung des Unterrichtsgeldes unter Bedachtnahme auf ihre Leistungsfähigkeit zu gewähren. Teilnehmern von Vorbereitungskursen für ein ordentliches Studium ist auf Antrag das Unterrichtsgeld zu erlassen, wenn sie als ordentliche Hörer die Voraussetzungen für den Bezug einer Studienbeihilfe erfüllen würden. Für Kurse und Lehrgänge gemäß § 38 Abs. 2 lit. a des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes ist kein Unterrichtsgeld einzuheben.

(2) Für die Abschlußprüfung der Hochschulkurse und Hochschullehrgänge sind Prüfungsgebühren einzuheben.

(3) Die Unterrichtsgelder und Prüfungsgebühren gemäß Abs. 1 und 2 sind von der zuständigen akademischen Behörde durch Verordnung festzusetzen. Hierbei ist bei der Festsetzung der Prüfungsgebühren von folgendem Durchschnittssatz auszugehen:

- a) für die kommissionelle Abhaltung von Abschlußprüfungen (§ 24 Abs. 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) vom gesamten Prüfungssenat
 - aa) für den Vorsitz in der Prüfungskommission 15 S,
 - bb) für den Vorsitz im Prüfungssenat 35 S,
 - cc) für jede mündliche oder schriftliche sowie jede mündliche und schriftliche Prüfung aus einem Prüfungsfach mit Ausnahme von Kolloquien 100 S;
- b) für die Abhaltung von Abschlußprüfungen in Form von Teilprüfungen von Einzelprüfern
 - aa) für den Vorsitz in der Prüfungskommission je Abschlußprüfung 15 S,

bb) für jede Teilprüfung der Abschlußprüfung je Semesterwochenstunde der für die Prüfung vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen 10 S,
wenn es sich aber um eine Lehrveranstaltung handelt, für die ein besonderer Lehrauftrag erteilt wurde (§ 18 des Hochschul-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 154/1955), je Semesterwochenstunde 5 S;

c) bei jeder anderen Art der Durchführung von Prüfungen nach Maßgabe des Unterrichtsplanes sowie bei der Wiederholung von Prüfungen sind die in lit. a und b bezeichneten Ansätze sinngemäß anzuwenden.

(4) Die Eingänge aus den Unterrichtsgeldern sind zur Deckung der Kosten des betreffenden Hochschulkurses (Hochschullehrganges), gegebenenfalls für fachlich in Betracht kommende Hochschuleinrichtungen zu verwenden.

(5) Insbesondere sind die Eingänge aus den Unterrichtsgeldern aber zur Bezahlung angemessener Vergütungen für die mit der Lehr-tätigkeit verbundenen Aufwendungen und Mühewaltungen an die bei den Hochschulkursen und Hochschullehrgängen tätigen Lehrkräfte zu verwenden. Die Vergütungen müssen aus dem Unterrichtsgeld bedeckbar sein.

(6) Die Prüfungsgebühren sind nach Maßgabe der Bemessungsgrundsätze des Abs. 3 zu verwenden.

Besondere Beiträge an Universitäts-Turninstituten und Hochschul-Turninstituten

§ 6. (1) An Hochschul-(Universitäts-)Turninstituten sind folgende besondere Beiträge einzuheben:

- a) Für die Teilnahme an Übungen ist ein Übungsbeitrag und ein Gerätebeitrag zu entrichten. Der Übungsbeitrag sowie der Gerätebeitrag ist unter Berücksichtigung der Kosten der betreffenden Übung sowie der durch die Abnutzung von Geräten tatsächlich entstehenden Kosten festzusetzen;
- b) für die Teilnahme an Kursen ist ein Kursbeitrag zu entrichten. Er ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten, insbesondere aber allfälliger Kosten für Fahrten, Unterkunft und Verpflegung festzusetzen.

(2) Die Festsetzung der Übungs-, Geräte- und Kursbeiträge obliegt der zuständigen akademischen Behörde.

(3) Übungsbeiträge und Gerätebeiträge sind für den Aufwand der betreffenden Turnanstalten zu verwenden.

(4) Die Kursbeiträge sind für die Kosten des betreffenden Kurses, insbesondere für allfällige Fahrten, für die Kosten von Unterkunft und Verpflegung zu verwenden.

Kostenersatz für die Anfertigung von Kopien aus Druckwerken und anderen Unterlagen

§ 7. (1) Für die Anfertigung von Kopien aus Druckwerken und anderen Unterlagen ist ein Kostenersatz zu entrichten. Er ist vom Leiter der betreffenden Hochschuleinrichtung (Direktor der Universitäts- oder Hochschulbibliothek) festzusetzen.

(2) Der Kostenersatz für die Anfertigung von Kopien aus Druckwerken und anderen Unterlagen ist zur Deckung der Herstellungskosten zu verwenden.

Kostenersatz für die Ausstellung von Duplikaten und Abschriften sowie für die Überlassung von Verzeichnissen der Lehrveranstaltungen und von Studienführern

§ 8. (1) Für die Ausstellung von Duplikaten und Abschriften ist Kostenersatz zu fordern. Die Höhe ist von der zuständigen akademischen Behörde festzustellen.

(2) Für die Überlassung von Verzeichnissen der Lehrveranstaltungen und von Studienführern sind die Herstellungskosten zu vergüten. Die Höhe ist von der zuständigen akademischen Behörde festzustellen.

(3) Für aufwendigere Ausfertigungen (Sonderausführungen) von Urkunden über die Verleihung akademischer Grade sind die Herstellungskosten zu vergüten.

(4) Die Eingänge gemäß Abs. 1 und 2 sind zur Deckung der Herstellungskosten zu verwenden.

Kostenersatz für die Beschädigung und Zerstörung von Geräten und Apparaten

§ 9. (1) Für die Beschädigung des Inventars von Arbeitsplätzen ist nach dem Grad des Verschuldens Ersatz zu leisten. Die Bestimmungen des § 2 des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 80/1965, sind sinngemäß auf Studierende anzuwenden.

(2) Ersätze von Schäden an Geräten, Apparaten sowie Lehr- und Lernmitteln sind für die Instandhaltung und Anschaffung von Geräten, Apparaten sowie Lehr- und Lernmitteln zu verwenden.

Studienbeitrag für Ausländer

§ 10. (1) Studierende, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und nicht österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt sind, haben zu Beginn jedes Semesters anlässlich der Inskription (§ 10 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) an die Quästur (§ 57 des Hochschul-Organisationsgesetzes, § 31 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes und § 11 des Akademie-Organisationsgesetzes) einen Studienbeitrag zu entrichten. Er stellt einen Beitrag dar für:

- a) die Benützung der an der Hochschule bestehenden allgemeinen Einrichtungen (Studieneinrichtungen);
- b) die Abhaltung von Lehrveranstaltungen (§ 16 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes);
- c) den besonderen Aufwand, der durch den Besuch von Seminaren, Proseminaren, Übungen, Arbeitsgemeinschaften und Praktika sowie durch die Benützung der Einrichtungen von Instituten und Kliniken (§ 59 des Hochschul-Organisationsgesetzes) entsteht;
- d) den besonderen Aufwand, der durch die Benützung der Einrichtung der Universitäts-(Hochschul-)bibliotheken (§ 62 des Hochschul-Organisationsgesetzes) entsteht;
- e) die Abnahme von Kolloquien;
- f) das Antreten zu den in den Studienvorschriften vorgesehenen Prüfungen einschließlich Begutachtung wissenschaftlicher Arbeiten (§ 25 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes);
- g) die Überlassung der für die Immatrikulation und Inskription erforderlichen Drucksorten, die Ausstellung von Immatrikulationsbescheinigungen, Inskriptionsbescheinigungen und allfälliger anderer Nachweise, ferner die Überlassung von Zeugnissen und sonstigen Formularen;
- h) die Verleihung akademischer Grade.

(2) Der Studienbeitrag beträgt 1500 S pro Semester.

(3) Außerordentliche Hörer und Gasthörer (§ 9 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes), die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und nur Hochschulkurse und Hochschullehrgänge (§ 18 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) inskribieren, entrichten unbeschadet der Bestimmungen des § 5 keinen Studienbeitrag.

(4) Studierende, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und Lehrveranstaltungen an mehreren Hochschulen (Fakultäten) besuchen, entrichten den Studienbeitrag nur einmal, und zwar an der Hochschule, an der sie als ordentlicher Hörer immatrikuliert (§ 6 des

Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) oder als Gasthörer oder als außerordentlicher Hörer (§ 9 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) aufgenommen wurden.

Erlaß des Studienbeitrages

§ 11. (1) Der Studienbeitrag ist zu erlassen

- a) Studierenden, die entweder in Österreich selbst wenigstens durch sechs Jahre vor Aufnahme des Studiums an einer österreichischen Hochschule unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren oder auf deren Unterhaltspflichtigen dies zutrifft;
- b) Studierenden, die aus Mitteln einer Gebietskörperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes ein Stipendium zum Studium an einer österreichischen Hochschule erhalten, das nicht geringer ist als das Mindeststipendium gemäß den Bestimmungen des Studienförderungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung;
- c) Studierenden, deren Heimatstaat Studierenden österreichischer Staatsbürgerschaft ebenfalls den Erlaß der Studiengebühren gewährt;
- d) Studierenden aus Entwicklungsländern.

(2) Über den Antrag auf Erlaß des Studienbeitrages entscheidet das Professorenkollegium; es kann die Entscheidung einer aus seiner Mitte zu bildenden Kommission übertragen.

(3) Dem Antrag sind die nach Lage des Falles erforderlichen Nachweise beizufügen; insbesondere über

- a) die Veranlagung zur Einkommensteuer (Abs. 1 lit. a);
- b) ein bezogenes Stipendium im Sinne des Abs. 1 lit. b;
- c) die Feststellung der Gegenseitigkeit im Sinne des Abs. 1 lit. c.

(4) Der Antrag sowie die Nachweise sind mittels der vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung bereitzustellenden Formblätter zu erbringen.

(5) Die Entscheidung des Professorenkollegiums ist in das Studienbuch einzutragen.

(6) Gegen Bescheide des Professorenkollegiums oder der von ihm eingesetzten Kommission ist die Berufung an das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zulässig.

(7) Der Studierende hat den vollen Studienbeitrag zu entrichten, sofern er den Erlaß des Studienbeitrages durch unvollständige oder unwahre Angaben maßgebender Tatsachen schuldhaft veranlaßt oder erschlichen hat. Diese Feststellung hat durch das Professorenkollegium

beziehungsweise durch die von ihm eingesetzte Kommission bescheidmässig zu erfolgen.

II. Abschnitt

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten und Vollziehung

§ 12. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Beginn des Wintersemesters 1972/73 in Kraft. Im gleichen Zeitpunkt tritt das Hochschultaxengesetz, BGBl. Nr. 102/1953, unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2, außer Kraft.

(2) Die Angehörigen des Lehrkörpers, die Prüfer sowie die Vorsitzenden von Prüfungskommissionen und die akademischen Funktionäre erhalten weiterhin die ihnen auf Grund des Hochschultaxengesetzes bisher zukommenden Beträge bis zu einer Neuregelung. § 23 des Hochschultaxengesetzes ist bis dahin weiter anzuwenden.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.

Jonas

Kreisky

Firnberg

77. Bundesgesetz vom 15. Feber 1972, mit dem eine Dienstordnung für Vertragslehrer und Lehrbeauftragte an den Kunsthochschulen erlassen wird (Kunsthochschul-Dienstordnung)

Der Nationalrat hat beschlossen:

ABSCHNITT I

Vertragslehrer an Kunsthochschulen

§ 1. Auf das Dienstverhältnis der Vertragslehrer an den Kunsthochschulen finden, soweit dieses Bundesgesetz nicht besondere Bestimmungen enthält, die Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, Anwendung.

Lehrverpflichtung

§ 2. (1) Die Vertragslehrer an den Hochschulen für Musik und darstellende Kunst gelten als vollbeschäftigt, wenn sie in den einzelnen Gruppen von Lehrfächern zur Abhaltung von Unterricht in der nachstehend angeführten Zahl von Stunden pro Woche verpflichtet sind:

	Wochenstunden
1. Hauptfächer	20
2. Nebenfächer (Pflicht- und Wahlfächer)	
a) wissenschaftliche Fächer	17
b) künstlerische Fächer	22

	Wochenstunden
c) Solokorrepetition	22
d) Klavierbegleitung	22
e) künstlerische Hilfsdienste	25
f) andere Fächer (z. B. Fremdsprachen, Gymnastik, Fechten)	20

(2) Die Vertragslehrer an der Hochschule für angewandte Kunst gelten als vollbeschäftigt, wenn sie in den einzelnen Gruppen von Lehrfächern zur Abhaltung von Unterricht in der nachstehend angeführten Zahl von Unterrichtsstunden pro Woche verpflichtet sind:

	Wochenstunden
1. Hauptfächer	30
2. Nebenfächer (Pflicht- und Wahlfächer)	
a) wissenschaftliche Fächer	17
b) künstlerische Fächer	30
c) Werkstättenunterricht	30
d) künstlerische Hilfsdienste	30
e) andere Fächer (z. B. Fremdsprachen und Fertigkeiten)	20

E n t l o h n u n g

§ 3. (1) Die Entlohnung der Vertragslehrer an den Kunsthochschulen ist im Dienstvertrag festzusetzen. Hierbei ist auf die Art des Unterrichtes und auf die Mindest- und Höchstsätze des Abs. 2 Bedacht zu nehmen.

(2) Als Mindest- und Höchstsätze der Jahresentlohnung für eine Unterrichtsstunde pro Woche gelten:

I. Hochschulen für Musik und darstellende Kunst:

	Mindestsatz Schilling	Höchstsatz
1. Hauptfächer	3418	4300
2. Nebenfächer (Pflicht- und Wahlfächer)		
a) wissenschaftliche Fächer .	3166	3543
b) künstlerische Fächer ...	2195	2698
c) Solokorrepetition	2195	3076
d) Klavierbegleitung	1736	2519
e) künstlerische Hilfsdienste	1711	1925
f) andere Fächer (z. B. Fremdsprachen, Gymnastik, Fechten)	1814	2573

II. Hochschule für angewandte Kunst:

	Mindestsatz Schilling	Höchstsatz
1. Hauptfächer	2806	3435
2. Nebenfächer (Pflicht- und Wahlfächer)		
a) wissenschaftliche Fächer .	3060	3435
b) künstlerische Fächer ...	2070	2446
c) Werkstättenunterricht ..	1871	2087
d) künstlerischer Hilfsdienst	1475	1711
e) andere Fächer (z. B. Fremdsprachen und Fertigkeiten)	1814	2573

(3) Die im Abs. 2 festgesetzten Mindest- und Höchstsätze der Jahresentlohnung für eine Unterrichtsstunde pro Woche gelten

ab 1. August 1970 im Ausmaß von 97'9 v. H.
ab 1. Juli 1971 im Ausmaß von 100'0 v. H.

(4) Sind die sich nach Abs. 3 ergebenden Beträge nicht durch volle Schillingbeträge teilbar, sind Restbeträge von weniger als 50 Groschen zu vernachlässigen und Restbeträge von 50 Groschen und darüber als volle Schillinge anzusetzen.

(5) Den Vertragslehrern an den Kunsthochschulen gebühren alle Teuerungszuschläge, Sonderzahlungen und sonstigen geldlichen Zuwendungen, die den entsprechenden öffentlich-rechtlichen Bediensteten des Bundes gebühren, und zwar bei Vollbeschäftigung in voller Höhe, sonst entsprechend ihrem Beschäftigungsausmaß anteilmäßig.

(6) Die Entlohnung wird in gleichen Teilbeträgen als Monatsentgelt ausbezahlt.

§ 4. (1) Ist ein Vertragslehrer nach Beginn der Verwendung durch Krankheit oder Unfall oder infolge gesundheitspolizeilicher Anordnung an der Lehrtätigkeit verhindert, ohne daß er diese Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, so gebührt ihm die volle Entlohnung auf die Dauer von zwei Monaten, längstens jedoch bis zum Ende des Vertragsverhältnisses.

(2) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung kann einem Vertragslehrer in den Fällen des Abs. 1 die Auszahlung der vollen Entlohnung ausnahmsweise um höchstens weitere zwei Monate bewilligen, sofern die Weiterverwendung des Vertragslehrers wegen dessen besonderer Eignung im Interesse des Unterrichtes unbedingt notwendig ist.

(3) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung kann in den Fällen, in denen die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vorliegen, den Fortbezug der halben Entlohnung höchstens für den gleichen Zeitraum bewilligen, für den der Vertragslehrer gemäß Abs. 1 die volle Entlohnung bezogen hat, höchstens aber bis zum Ende des Dienstverhältnisses, wenn berücksichtigungswürdige Gründe gegeben sind.

B e u r l a u b u n g

§ 5. (1) Das zuständige Abteilungskollegium kann Vertragslehrer außerhalb der Hochschulferien in jedem Studienjahr bis zum Gesamtausmaß von einem Monat im eigenen Wirkungsbereich beurlauben, wenn eine wesentliche Beein-

trächtigung des Unterrichtsbetriebes infolge der Beurlaubung nicht zu erwarten ist.

(2) Unter der in Abs. 1 genannten Voraussetzung kann der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung über Antrag des zuständigen Abteilungskollegiums bei Vorliegen rück-sichtswürdiger Umstände Beurlaubungen erteilen, die über das in Abs. 1 festgesetzte Ausmaß hin-ausgehen.

(3) Wird der Urlaub unter Belassung der Be-züge erteilt, so hat der beurlaubte Vertrags-lehrer die Kosten seiner Vertretung im Unter-richt während dieses Zeitraumes zu tragen.

(4) Unter den in den Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen kann der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung einem Vertrags-lehrer auf Antrag des zuständigen Abteilungskollegiums einen Urlaub gegen Entfall der Entloh-nung erteilen, sofern die Belassung im Dienst-verhältnis im Interesse der Kunsthochschule ge-legen ist.

(5) Bei Vertragslehrern an Instituten, die nicht einer Abteilung angegliedert sind, tritt an die Stelle des Abteilungskollegiums das Gesamt-kollegium.

K ü n d i g u n g

§ 6. Ein auf unbestimmte Zeit eingegangenes Dienstverhältnis kann von beiden Teilen unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum 30. September jedes Jahres ohne Angabe von Gründen gelöst werden.

S o n d e r v e r t r ä g e

§ 7. Mit Vertragslehrern an den Kunsthoch-schulen, die besonders qualifizierten Unterricht erteilen sollen, können höhere als die im § 3 Abs. 2 normierten Bezüge, ferner besondere Ur-laube und Kündigungsfristen vereinbart werden. Solche Dienstverträge sind als Sonderverträge zu bezeichnen und bedürfen der Zustimmung des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen.

ABSCHNITT II

§ 8. Für das Ausmaß der den Lehrbeauftragten an Kunsthochschulen (§ 9 Abs. 1 Z. 4 des Kunst-hochschul-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 54/1970) zu gewährenden Vergütungen sind die Be-stimmungen der §§ 2, 3, 4 Abs. 1, 5 Abs. 2, 3 und 5 sowie 7 sinngemäß anzuwenden.

ABSCHNITT III

Inkrafttreten und Vollziehung

§ 9. (1) Die seit 1. August 1970 für die Bestel-lung von Vertragslehrern abgeschlossenen Dienst-verträge und erteilten Lehraufträge gelten auf Grund dieses Bundesgesetzes als abgeschlossen bzw. erteilt.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und For-schung betraut. Soweit es sich um den Abschluß von Verträgen gemäß § 7 handelt, hat der Bun-desminister für Wissenschaft und Forschung das Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen herzustellen.

	Jonas	
Kreisky	Firnberg	Androsch